

Regierung Fürstentum Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport
Regierungsrat Hubert Büchel
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Schaan, 28. Mai 2026

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), Energieeffizienzgesetz (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Büchel

Mit Schreiben vom 24. Februar 2026 haben Sie uns eingeladen, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Wirtschaftskammer Liechtenstein und die betroffenen Sektionen haben sich mit dem Vernehmlassungsbericht der Regierung befasst und begrüssen nach der Ablehnung durch die Volksabstimmung vom Januar 2024 grundsätzlich den pragmatischeren Ansatz der Regierung, die Vorlage auf das EWR-rechtlich Notwendige zu beschränken.

Positiv beurteilen wir insbesondere die vorgesehene Harmonisierung mit den MuKE 2014 sowie den SIA-Normen. Dadurch können bewährte schweizerische Vollzugsinstrumente, Berechnungstools und Prozesse übernommen werden, was insbesondere für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu einer wesentlichen Vereinfachung führt. Ebenso begrüssen wir ausdrücklich die Liberalisierung des Bewilligungsverfahrens für innen- und aussenliegende Luft-Wärmepumpen. Dass diese künftig generell lediglich dem Anzeigeverfahren unterliegen sollen und Wärmepumpen auch ohne separates Bewilligungsverfahren zur Kühlung eingesetzt werden dürfen, ist ein sinnvoller und längst überfälliger Schritt zur Entbürokratisierung.

Die Wirtschaftskammer unterstützt zudem die Motion zum sinnvollen Umgang mit Klimageräten ausdrücklich. Die bisherige Bewilligungspraxis hat in der Praxis teilweise dazu geführt, dass ineffiziente mobile Geräte eingesetzt wurden, anstatt fachgerecht installierte und energieeffiziente Systeme zu fördern. Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen dieser Realität Rechnung.

Neben diesen positiven Aspekten bestehen aus Sicht der Wirtschaftskammer jedoch auch einzelne Punkte, welche präzisiert oder angepasst werden sollten.

Bezüglich der Umsetzung von Art. 9 und 10 der Gebäuderichtlinie II erachten wir eine möglichst klare und eindeutig nachvollziehbare Definition der Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude (NZEB) in Liechtenstein als zwingend notwendig. Für

Bauherrschaften, Planer und ausführende Unternehmen braucht es frühzeitig Rechtssicherheit und klare Kriterien, damit Investitions- und Planungssicherheit gewährleistet bleibt.

Kritisch beurteilen wir die vorgesehene Schwelle für die Definition einer „grösseren Renovierung“ als zu tief angesetzt. Die Einstufung bereits ab einer Renovierung von mehr als 25 % der Gebäudehülle würde in der Praxis dazu führen, dass zahlreiche gewöhnliche Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten umfangreiche zusätzliche Anforderungen auslösen. Dies kann Investitionen in bestehende Gebäude erschweren oder verzögern. Aus Sicht der Wirtschaftskammer sollte deshalb die Option aus Artikel 2 Nr. 10. a der Richtlinie (EU) 2010/31 gewählt werden. Den Mitgliedstaaten steht es gemäss der Richtlinie frei zu entscheiden, ob sie den Begriff «grössere Renovierung» nach dem Prozentanteil an der Gebäudehülle oder nach dem Gebäudewert definieren. (vgl. Erwägungsgrund (16) der Richtlinie). Um verhältnismässige Sanierungen weiterhin sinnvoll umsetzen zu können, ohne unnötig regulatorische Hürden auszulösen, sollte aus Sicht der Wirtschaftskammer die «grössere Renovierung» anhand der Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme 25% des Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen und nicht anhand der Oberfläche festgelegt werden.

Schliesslich ist aus Sicht der Wirtschaftskammer darauf zu achten, dass die zunehmende Verlagerung technischer und energierechtlicher Anforderungen auf Verordnungsebene nicht zu Rechtsunsicherheit führt. Wesentliche materielle Anforderungen sollten weiterhin ausreichend klar auf Gesetzesstufe geregelt bleiben, damit spätere Verschärfungen transparent und politisch nachvollziehbar erfolgen.

Zusammenfassend beurteilt die Wirtschaftskammer Liechtenstein die Vorlage insgesamt positiv. Die Konzentration auf die EWR-rechtlich notwendige Umsetzung, die stärkere Orientierung an praxistauglichen Lösungen sowie die vorgesehenen Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren werden ausdrücklich begrüsst. Gleichzeitig regen wir an, die genannten Punkte im weiteren Gesetzgebungsprozess nochmals vertieft zu prüfen und im Sinne der Rechtssicherheit, Verhältnismässigkeit und Praxistauglichkeit anzupassen.

Mit freundlichen Grüssen

Wirtschaftskammer Liechtenstein
für Gewerbe, Handel und Dienstleistung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' followed by several loops and a final 'm'.

Jürgen Nigg
Geschäftsführer